

## **Festsetzung der Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen.**

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 17. Mai 2009 werden die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen festgesetzt.
2. Die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Bericht des Gemeinderats**

#### **Übersicht**

Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Meilen wohnen, können seit 1974 den Musikschulunterricht der Jugendmusikschule Pfannenstil (JMP, vormals „Jugendmusikschule Herrliberg/Meilen/Uetikon am See“) besuchen. Unterricht und Angebot der JMP sind in Meilen sehr beliebt und werden rege genutzt.

Die JMP wird heute von den Gemeinden Egg, Herrliberg, Uetikon am See und Meilen getragen. In Einklang mit der Musikschulverordnung des Kantons Zürich übernimmt die Gemeinde Meilen wie die anderen beteiligten Gemeinden einen Teil der Kosten für den Musikunterricht an der JMP. Ausserdem gewährt sie Sozialbeiträge, damit alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern den Musikunterricht besuchen können.

Mit der steigenden Anzahl Schülerinnen und Schüler stiegen in den letzten Jahren auch die Kosten der Gemeinde Meilen. Ausserdem musste eine neue Leistungsvereinbarung mit der Jugendmusikschule und den anderen Trägergemeinden ausgehandelt werden. Damit die Schülerinnen und Schüler weiterhin das beliebte Angebot nutzen und der Gemeinderat die dafür notwendige Leistungsvereinbarung mit der JMP abschliessen kann, müssen entsprechende Angebots- und Finanzierungsgrundsätze erlassen werden. Basierend darauf sollen weiterhin Sozialbeiträge geleistet werden können.

Die Kosten sind abhängig von der Nutzung des Angebotes und betragen in den letzten Jahren wiederkehrend rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Die Sozialbeiträge machen davon ca. 2,5% aus, den Grossteil der Kosten verursacht die Kostenbeteiligung von 50% gemäss kantonaler Musikschulverordnung.

Die Gemeindeversammlung setzt die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze fest. Der Gemeinderat erlässt auf dieser Grundlage das Beitragsreglement.

## **A. Ausgangslage**

Meilen ist seit 1974 Mitglied des Vereins „Jugendmusikschule Herrliberg/Meilen/Uetikon am See“. Mit dem Beitritt beschloss die Schulpflege für die damals zuständige Schulgemeinde einen Nettokredit für die dreijährige Versuchsphase. Die Versuchsphase war erfolgreich, die Musikschule wurde entsprechend weitergeführt. Die Schulpflege beschloss deshalb am 5. Juli 1977 die definitive, zeitlich nicht begrenzte Weiterführung der Jugendmusikschule der drei Gemeinden (unter dem Vorbehalt, dass auch die beiden Nachbar-Schulgemeinden zustimmten). Dabei wurde die finanzielle Beteiligung auf 45% der Gesamtkosten festgelegt.

Heute heisst der Verein „Jugendmusikschule Pfannenstil“. Mitglieder sind die Gemeinden Egg, Herrliberg, Uetikon am See und Meilen. Die Beiträgen der Gemeinde Meilen haben sich in den letzten zehn Jahren praktisch verdoppelt und beliefen sich in den Jahren 2013 bis und mit 2015 auf gut Fr. 900'000.– pro Jahr. 2016 betragen die Beiträge Fr. 1'034'148.75 (abzüglich Fr. 116'607.85 Darlehensrückzahlung, effektive Auszahlung deshalb Fr. 917'540.90).

Im Rahmen der Diskussionen um eine definitive Leistungsvereinbarung mit der Jugendmusikschule Pfannenstil im Jahr 2016 wurde versucht, die kreditrechtliche Grundlage für diese Ausgabe in der Gemeinde Meilen zu eruieren. Dabei zeigte es sich, dass nur die vorgenannten reinen Exekutiv-Beschlüsse gefällt wurden, welche keine genügende kreditrechtliche Grundlage für die Ausgaben in der genannten Höhe darstellen. Ausserdem bestehen weder im kommunalen noch im übergeordneten Recht gesetzliche Grundlagen für die Ausgaben (insbesondere kam kein Musikschulgesetz im Kanton Zürich zustande). Auch sind keine anderen Grundlagen vorhanden, aufgrund derer die Ausgaben für die Musikschule als gebunden betrachtet werden könnten.

Will die Gemeinde ihr bewährtes und beliebtes Musikschulangebot für die in Meilen wohnhaften Schülerinnen und Schüler im bisherigen Rahmen aufrechterhalten, muss sie dazu neu eine genügende rechtliche Grundlage schaffen. Diese soll auch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Meilen und der Musikschule Pfannenstil ermöglichen, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin mit derselben finanziellen Unterstützung den Unterricht der Musikschule Pfannenstil besuchen können. Ausserdem sollen weiterhin, basierend auf den finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde, die bisherigen Sozialbeiträge geleistet werden können.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 67a Bundesverfassung (BV) fördern Bund und Kantone die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese Bestimmung ist eine sogenannte Grundlagenbestimmung, welche keine konkreten Rechte oder Pflichten schafft. Gemäss Lehre und Rechtsprechung gehört der Musikschulunterricht auch nicht zum Anspruch auf Grundschulbildung und das Volksschulgesetz hält in § 63 lediglich fest, dass Kanton und Gemeinden Beiträge an die Musikschulen ausrichten, welche die vom Regierungsrat festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Gemeinden sind damit grundsätzlich frei, ob sie Musikschulunterricht anbieten wollen oder nicht (Art. 83 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung [KV]). Die dazu notwendigen Grundlagen müssen sie selbst schaffen.

Gemäss Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Meilen ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe. Ausserdem setzt die Gemeindeversammlung Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung (Art. 11 Ziff. 5 GO) fest.

Indem die Gemeinde Meilen Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in Meilen erlässt, übernimmt sie – rechtlich betrachtet – eine neue Aufgabe und bestimmt die mit der Umsetzung betrauten Organe. Dazu ist gemäss Art. 13 Ziff. 5 GO, wie erwähnt, die Gemeindeversammlung zuständig.

### **C. Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen**

Die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze bestimmen, dass die Gemeinde mittels finanzieller Unterstützung die musikalische Bildung von in der Gemeinde Meilen wohnenden Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr unterstützt (Ziff. 2). Sie kann dazu mit Musikschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sich auf andere Art an Musikschulen beteiligen oder selbst eine solche Schule führen und qualifizierte Musiklehrpersonen anstellen. Die Musikschulen müssen wirtschaftlich geführt werden und den kantonalen Vorgaben entsprechen, namentlich den Anforderungen der kantonalen Musikschulverordnung betreffend Gewährung von Beiträgen (Ziff. 3).

Den Schülerinnen und Schülern stehen folgende Angebote offen: Das Grundangebot umfasst die musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht, Instrumental- und Vokalunterricht in Einzel- oder Gruppenlektionen und ergänzender alters- und stufengerechter Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht sowie spezielle Fördermassnahmen für speziell begabte Schülerinnen und Schüler (Ziff. 5). Dazu kommt ein Zusatzangebot mit weiteren Fächern, Musikprojekten und Lagern (Ziff. 6) sowie Angebote im Schulunterricht (Ziff. 7).

Die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze regeln weiter, welche Kosten zu den sogenannten anrechenbaren Kosten gehören. Es sind dies die Betriebskosten ohne Raumkosten für den Musikschulunterricht. Sie umfassen die direkten Unterrichtskosten, bestehend aus den variablen Personalkosten des Lehrpersonals inklusive Sozialleistungen aufgrund der effektiven Anmeldungen, sowie die Gemeinkosten (Fixkosten) inklusive Raumkosten für die Geschäftsführung (Ziff. 8). Die Tarife müssen von der Musikschule so festgelegt werden, dass die Eltern von den anrechenbaren Kosten den gemäss Musikschulverordnung zulässigen Teil nicht überschreiten (derzeit höchstens 50%, Ziff. 9 Abs. 1). Dadurch wird gewährleistet, dass die Musikschule vom Kanton Beiträge gemäss § 3 Musikschulverordnung erhält.

Die Gemeinde trägt nach Abzug der Eltern- und der Kantonsbeiträge alle verbleibenden Kosten. Sie gewährt zusätzlich einen Sozialrabatt für Musikschulunterricht, sofern ein Anspruch besteht. Ausserdem stellt die Gemeinde der Musikschule die Räumlichkeiten für den Unterricht gemäss § 8 Abs. 2 der kantonalen Musikschulverordnung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze beauftragen den Gemeinderat, allfällige Leistungsvereinbarungen im Rahmen dieser Grundsätze auszuhandeln und abzuschliessen (Ziff. 4). Ausserdem wird der Gemeinderat ermächtigt, ein Beitragsreglement für Sozialbeiträge in der Form von Rabatten zu erlassen (Ziff. 9 Abs. 3).

## **D. Beitragsreglement für den Musikschulunterricht**

Die Schule gewährt den mit ihren Kindern in Meilen wohnhaften Eltern seit Jahren einen Sozialrabatt. Auch dieser Rabatt war bisher nicht gesetzlich verankert. Wie erwähnt, soll der Gemeinderat basierend auf den Angebots- und Finanzierungsgrundsätzen ein neues Beitragsreglement erlassen können.

Der Entwurf zum Beitragsreglement liegt vor. Der darin vorgesehene Sozialrabatt soll auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Familien sowie der Haushaltsgrösse basieren, aber auch die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde berücksichtigen. Letzteres wird dadurch gewährleistet, dass der Gemeinderat das Beitragsreglement festsetzt und entsprechend abändern könnte, wenn nötig. Allerdings machen die Sozialbeiträge heute lediglich 2.5% der Gesamtausgaben für die Musikschule aus und belasten den Gemeindehaushalt entsprechend untergeordnet.

Das Rabattsystem soll neu analog der Rabatte für die familienergänzende Betreuung ausgestaltet sein. Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.–), sollen keine Rabatte gewährt werden. Die Rabatte sollen sodann nach massgebendem Einkommen und Haushaltgrösse abgestuft werden. Bei einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 45'000.– pro Jahr sind Rabatte von 80% vorgesehen. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 140'000.– pro Jahr werden keine Sozialrabatte mehr gesprochen. Dazwischen sollen die Rabatte nach Einkommen und Haushaltgrösse abgestuft werden. Diese Daten sollen der aktuellen Steuereinschätzung entnommen werden. Die Antragsstellenden geben dazu ihre Einwilligung in die Einsicht ihrer Steuerunterlagen bzw. reichen diese beim Zuzug in die Gemeinde selbst ein.

## **E. Kosten**

Die Kosten für das Musikschulangebot sind abhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche das Angebot nutzen. Wie in der Ausgangslage dargelegt, haben sich diese Kosten in den letzten zehn Jahren praktisch verdoppelt. In den letzten drei Jahren sind sie dagegen nicht mehr stark angestiegen und betragen rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Die Sozialbeiträge betragen rund 2.5% der Kosten. Der weitaus grössere Teil der Ausgaben wird damit durch Einhaltung der Anforderungen der kantonalen Musikschulverordnung verursacht. Dadurch kann die Musikschule beim Kanton Beiträge einfordern. Auch wenn diese pro Schüler bzw. Schülerin und Schuljahr nur Fr. 100.– im Einzelunterricht, Fr. 75.– im Unterricht zu zweit und Fr. 50.– im Gruppenunterricht betragen, entlasten diese Beiträge die Gemeinde.

Der Erlass der Angebots- und Finanzierungsgrundsätze verpflichtet die Gemeinde, rund 50% der anrechenbaren Kosten zu tragen. Die Gemeinde muss das definierte Angebot an qualifiziertem Unterricht bieten und die entsprechenden Kosten tragen. Sie hat diesbezüglich keinen Spielraum mehr, weshalb die Kosten als gebunden zu betrachten sind. Die Finanzierung der Gemeindebeiträge wird entsprechend jeweils mit dem Budget bewilligt.

## **F. Termine**

Die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen werden per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat erlässt auf denselben Zeitpunkt das Beitragsreglement für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen.

## **G. Empfehlung**

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit den vorgestellten Vorlagen nachhaltige Grundlagen für die Weiterführung des beliebten und rege genutzten Musikschulangebots für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Meilen geschaffen werden. Die Gemeinde kann sich weiterhin an der JMP beteiligen und hat über die Leistungsvereinbarung und die jährliche Kostenbewilligung mit dem Budget gewisse Möglichkeiten, auf Angebot und Kosten einzuwirken. Sollte die Zusammenarbeit mit der JMP je beendet werden müssen, kann die Gemeinde mit anderen Jugendmusikschulen Vereinbarungen abschliessen oder selbst eine Musikschule führen.

Der Erlass der Angebots und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen ist ein Bekenntnis zur Wichtigkeit der musikalischen Bildung. Diese entspricht einem Bedürfnis der Familien in Meilen und leistet anerkanntermassen einen wichtigen Beitrag an die Förderung von weiteren kognitiven und motorischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.**

**Hinweis:**

Die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze sowie der Entwurf des Beitragsreglements für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen sind auf der Website der Gemeinde unter [www.meilen.ch](http://www.meilen.ch) – Politik – Gemeindeversammlung – 4. September 2017 aufgeschaltet.

Meilen, im Juli 2017

**Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 15. August 2017 behandelt.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht.